

das nichteheliche Kind gänzlich von einem Erbrecht gegenüber seinem Vater auszuschließen, oder es erbrechtlich völlig dem ehelichen Kind gleichzustellen, bezieht das Familiengesetz der DDR eine Mittelstellung. Nach ihm erbt ein nichteheliches Kind beim Tod seines Vaters oder seiner Großeltern väterlicherseits, solange es minderjährig ist, wie ein während der Ehe geborenes Kind. In gleicher Weise erbt auch ein im Zeitpunkt des Erbfalls volljähriges nichteheliches Kind, 1. wenn es noch unterhaltsbedürftig ist, 2. wenn der Vater bis zur Volljährigkeit das Erziehungsrecht hatte, 3. wenn es während der Minderjährigkeit überwiegend im Haushalt des Vaters gelebt hat oder mit ihm im Zeitpunkt des Erbfalls in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Weiter erbt das volljährige nichteheliche Kind auch dann, wenn beim Tod des Vaters dessen Ehefrau, Eltern, während der Ehe geborene Kinder und deren Abkömmlinge nicht mehr leben oder das Erbrecht verloren haben. Lebt nur ein Elternteil des Vaters, so erbt das Kind neben diesem. Durch letztwillige Verfügung kann jedoch der Vater eine andere Regelung treffen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem Vater und dessen Verwandten auch ein Erbrecht gegenüber seinem nichtehelichen Kind zugestanden. Sodann ist im Einführungsgesetz zum Familiengesetz der DDR noch eine Regelung zu finden, die das Erbrecht des überlebenden Ehegatten zum Gegenstand hat. Danach erbt der über-

lebende Ehegatte wie ein Erbe erster Ordnung neben den Kindern des Erblassers oder deren Abkömmlingen, jedoch mindestens ein Viertel. Der überlebende Ehegatte erbt jedoch allein, wenn erbberechtigte Kinder des Erblassers oder deren Abkömmlinge nicht vorhanden sind. War der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls den eigenen Eltern unterhaltspflichtig, so sind diese neben dem Ehegatten gesetzliche Erben. In diesem Fall erbt der Ehegatte die Hälfte. Die andere Hälfte geht zu gleichen Teilen auf die Eltern und, wenn nur ein Elternteil erbberechtigt ist, auf diesen über. Hierbei ist aber zu vermerken, daß dem Ehegatten neben seinem Erbteil auch sein Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten zusteht und daß ihm darüber hinaus auch noch ein Ausgleichsanspruch gegen das persönliche Vermögen des Erblassers zustehen kann, der als Nachlaßverbindlichkeit vor der Erbteilung zu befriedigen ist.

Mit den vorstehenden Ausführungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, soll lediglich ein Eindruck von dem Geist des Familiengesetzes der DDR vermittelt werden, wie er sich in seinen bedeutsamsten Bestimmungen niedergeschlagen hat. Wenn man ihnen ohne Voreingenommenheit begegnet, könnten manche dieser für uns neuartigen Regelungen auch die in der Bundesrepublik angestrebte Reform des Familienrechts befruchten und fördern.

## Informationen und Berichte

### HU-Petition für ein fortschrittliches Strafvollzugsgesetz in Hessen

(vg) Die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen der Humanistischen Union mit Ortsverbänden in Darmstadt, Frankfurt, Hanau, Kassel, Marburg und Wiesbaden hat gründliche Untersuchungen über die notwendige Reform des Strafvollzugswesens durchgeführt und das Ergebnis dieser Untersuchungen dem Hessischen Landtag als „Petition mit dem Ziel, ein Hessisches Strafvollzugsgesetz zu erreichen, eingereicht. Die Petition fand in der Presse, im Landtag und bei zuständigen Stellen starke Beachtung und Zustimmung. Der hessische Landtagspräsident überwies die Petition an den zuständigen Rechtsausschuß zur Beratung. Der für den Strafvollzug im hessischen Justizministerium zuständige Referent, Regierungsdirektor Chudoba, der auch Mitglied der vom Bundesjustizminister einberufenen Strafvollzugskommission ist, hat eine entsprechende Anzahl der Petitionstexte angefordert, um sie allen Mitgliedern der Kommission und den zuständigen Referenten zu übersenden. Aus formalen Gründen ist der Strafvollzug Sache der Länder. Hessen könnte wie auf manchen anderen Gebieten, so auch mit einem modernen Strafvollzugsgesetz einen Fortschritt einleiten. Andererseits besteht wegen der Formalität kein Grund, die Initiative der hessischen HU nicht auch in anderen Bundesländern aufzugreifen. Die hessische Petition enthält die allgemeinen Grundsätze für einen humanen Strafvollzug nach den Forderungen der Verfassung, die in der ganzen Bundesrepublik Geltung haben sollten.

#### 1.

Einundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten der Hessischen Ver-

fassung, achtzehn Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, beruht der Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland noch immer auf unzureichenden Rechtsgrundlagen.

Noch immer richtet sich der deutsche Strafvollzug nach Grundsätzen, die dem vergangenen Jahrhundert entstammen und die nicht dem Geist der Landes- und Bundesverfassung und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft entsprechen. Die Erarbeitung und Verabschiedung eines fortschrittlichen Strafvollzugsgesetzes — immer wieder gefordert — erweist sich deshalb als eine dringende gesetzgeberische Aufgabe, ohne deren Bewältigung jede Strafrechtsform ein Torso bleiben muß. Da eine entsprechende Bundesgesetzgebung bisher allenfalls in Ansätzen erkennbar ist, und da angesichts der Kräfteverhältnisse im Bundestag die Reformabsichten des Bundesjustizministers kaum Realisierungschancen haben, sollte der Landesgesetzgeber auf diesem Gebiet konkurrierender Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 1 GG) die Initiative ergreifen.

Nicht nur von Seiten der Wissenschaft (vgl. Tiedemann, NJW 1967, 87 ff. 88 m. Anm. 6) sondern auch seitens der Bundesregierung (vgl. Stenograph. Berichte d. Dt. Bundestages, 5. Wahlperiode, S. 1049) wird bestritten, daß die derzeitige, in allen Bundesländern einheitlich geltende „Dienst- und Vollzugsordnung“ (DVollzO) vom 1. 12. 1961 (vgl. RdErl des MdJ in JMBL 1962, 37) die im „Dritten Reich“ erlassene „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßnahmen der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind“ vom 14. 5. 1934 (RGBl. I 1934, 383) rechtswirksam abgelöst hat.

Davon abgesehen, ist es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, daß der Strafvollzug lediglich durch Verwaltungsanordnungen geregelt ist. Und als Verwaltungsanordnung ist die DVollzO anzusehen (vgl. Tiedemann, a. a. O., insbes. die

Nachweise in Anm. 1 a). Allein ein Strafvollzugsgesetz entspricht dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit, demzufolge Eingriffe in Freiheit und Eigentum ausschließlich auf Grund von formellen Gesetzen zulässig sind (vgl. Art. 2 III GG bzw. Art. 63 HVerf.). Auch Art. 74 Nr. 1 GG geht ersichtlich von dem Erfordernis einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges aus. Aus allen diesen Gründen ist ein Handeln des Gesetzgebers unabweislich. Dabei sollte sich das Land Hessen, das sich dem sozialen Fortschritt verpflichtet fühlt, die Chance nicht entgehen lassen, auf einem so wichtigen Gebiet wie dem des Strafvollzuges die Initiative zu ergreifen, zumal zu erwarten ist, daß die Kompetenzen des Landesgesetzgebers im Zuge der zentralistischen Entwicklung der Bundesrepublik in Zukunft noch stärker eingeschränkt sein werden als heute.

An etwaigen Mehrkosten, die ein moderner Resozialisierungs-Strafvollzug erfordert, und die im übrigen weitgehend ausgeglichen werden durch die Reduzierung der heute extrem hohen Rückfallquote, darf eine Reform des Strafvollzuges nicht scheitern. Andernfalls setzt sich unsere Gesellschaft dem Vorwurf aus, das Schicksal hilfsbedürftiger Menschen um finanzieller Vorteile willen hintanzustellen.

## II.

Bei der Erarbeitung eines fortschrittlichen Strafvollzugsgesetzes ist von folgenden verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Leitgedanken auszugehen.

1. Für unseren Staat sind die Achtung und der Schutz der Menschenwürde oberstes Gebot (Art. 1 GG). Dies gilt auch für sein Handeln im Strafvollzug (Art. 21 Abs. 3 HVerf.). Auch der Gefangene ist Glied der staatlichen Gemeinschaft und kann nicht wegen seiner Tat aus ihr ausgeschlossen werden. Daraus folgt, daß auch ihm die Grundrechte zustehen und daß diese nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie es der Strafvollzugszweck unbedingt erfordert.

2. Zweck des Strafvollzuges kann nur die an demokratischen und humanen Vorstellungen orientierte Resozialisierung des Täters und der Schutz der Gesellschaft vor Straftaten sein (entgegen Nr. 57 DVollzO).

*„Da die Strafe ... ausschließlich rationalen Zwecken dient und das ungefährdete Zusammenleben der Menschen ermöglichen soll, kann ein Vollzug nur gerechtfertigt sein, wenn er, soweit das überhaupt möglich ist, dieses Ziel anstrebt, d. h. die Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft zum Inhalt hat. ... Der Gedanke sozialer Ertüchtigung durch Strafvollzug ist deshalb so unmittelbar einleuchtend, weil in ihm die Rechte und Pflichten der Allgemeinheit und des einzelnen ... von vornherein in weitem Umfang übereinstimmen. Denn das Interesse der Rechtsgemeinschaft, den Täter nach der Strafverbüßung als lebensfähiges und rechtstreu Mitglied zurückzuerhalten, entspricht zugleich dem wahren Besten des Vorbestraften und der Idee einer dem Art. 2 GG gerecht werdenden Persönlichkeitsentfaltung.“* (Roxin, JuS 1966, 377 (386)).

Die Zufügung eines Übels um seiner selbst willen, als „Vergeltung“ und „Sühne“, ist für den weltanschaulich neutralen, pluralistischen Staat illegitim, weil sie weltanschaulich, nicht jedoch rational begründet ist. Auch ein der Resozialisierung und dem Schutz der Gesellschaft dienender Strafvollzug hat ausreichende generalpräventive Wirkungen.

Das geforderte Strafvollzugsgesetz muß darüberhinaus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948, der europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. 11. 1950 und den „Standard Minimum

Rules for the Treatment of Prisoners“ der Vereinten Nationen vom 14. 2. 1955 entsprechen.

## III.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen der Humanistischen Union unterbreitet hiermit folgende Vorschläge für die Neugestaltung des Strafvollzuges:

### 1. Die Rechtsstellung des Gefangenen

An die Stelle des aus dem Obrigkeitsstaat stammenden „besonderen Gewaltverhältnisses“ muß ein Rechtsverhältnis zwischen Strafgefangenem und Staat treten. Der Strafgefangene muß, entgegen der augenblicklichen Praxis, folgende Rechte haben:

a) Individualität und Menschenwürde des Gefangenen (Art. 1 GG) verbieten eine Uniformierung nach Kleidung, Frisur etc. Der Strafvollzug ist nach Tätergruppen verschieden zu gestalten.

Der Häftling hat ein Recht auf eine Einzelzelle (entgegen Nr. 68 DVollzO).

Durch Ausgangserlaubnis und Beurlaubung in der Freizeit ist dem Gefangenen die Aufrechterhaltung von Intimbeziehungen zu ermöglichen, soweit nicht dringender Fluchtverdacht oder die begründete Gefahr von Gewaltverbrechen Ausnahmen gebieten. Gefangenentransporte sind schnell und unauffällig durchzuführen (vgl. Nr. 45 der „Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners“ der Vereinten Nationen).

b) Mit Rücksicht auf das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) hat jeder Gefangene während seiner Freizeit nach seiner Wahl Anspruch auf Gruppen- oder Selbstbeschäftigung, soweit dadurch das Vollzugsziel nicht gefährdet wird (entgegen Nr. 62 DVollzO, derzufolge dies nur als besondere Vergünstigung möglich ist).

Jeder Gefangene hat Anspruch darauf, mit Arbeiten beschäftigt zu werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und ihn instand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu verdienen. Unproduktive, abstumpfende Arbeiten sind auszuschließen. Jeder gesunde Gefangene ist zur Ausführung der ihm danach zugewiesenen Arbeit verpflichtet. (Art. 28 und Art. 30 HVerf.) Der Sinn für Selbstverantwortung ist zu wecken und zu entwickeln.

Der Gefangene hat einen Anspruch auf Aus- und Fortbildung. Die Ausgestaltung der Unterkunft mit Bildern und persönlichen Erinnerungsstücken ist im Rahmen des Möglichen zu gestatten.

c) Die unterschiedliche Gewährung von Vergünstigungen unter finanziellen Aspekten ist aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) unzulässig (entgegen Nr. 94 und 100 DVollzO).

d) Das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) läßt ein Schweigegebot (Nr. 74 DVollzO) als unzulässig erscheinen. Der Gefangene hat ein Recht auf uneingeschränkte Information durch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Rundfunk- und Fernsehempfang (Art. 5 GG, entgegen Nr. 62 DVollzO).

e) Die Kontakte des Inhaftierten zur Außenwelt, insbesondere zu seiner Familie und zu seinen Freunden, sind soweit wie möglich zu fördern.

Der Briefverkehr darf nicht beschränkt werden. Eine Zensur darf nur auf richterliche Anordnung nach Maßgabe der StPO stattfinden. (Art. 10 GG). Der Besuch von Angehörigen und Freunden soll grundsätzlich unüberwacht bleiben und ist zu

fördern. Der Besitz von Bildern Angehöriger ist uneingeschränkt zu gestatten. Im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) sollte das Zusammenleben der Eheleute in der Zelle oder auch zu Hause ermöglicht werden, soweit nicht dringender Fluchtverdacht und die begründete Gefahr von Gewaltverbrechen Ausnahmen gebieten.

f) Der Strafgefangene hat einen Anspruch auf staatliche Fürsorge und auf Schutz gegenüber seinen Mithäftlingen.

g) Der Gefangene ist nach arbeitsrechtlichen Regeln zu beschäftigen und tarifgemäß zu entlohnen. Dies gebietet nicht allein Art. 33 der Hessischen Verfassung, sondern auch das Ziel, die Resozialisierung des Gefangenen zu fördern und ihn in die Lage zu versetzen, schon während des Freiheitsentzuges den angerichteten Schaden wiedergutzumachen, seinen Unterhaltspflichten nachzukommen und damit die Verbindung zu den ihm nahestehenden Menschen aufrechtzuerhalten und sich seine Sozialversicherungsansprüche zu erhalten. Die Gefangenenarbeit für Bedienstete der Landesjustizverwaltung, wie sie auf Grund der Nr. 37 DVollzO gemäß RdErl des MdJ vom 26. 6. 1958 (JMBl. 1958, 69) möglich ist, muß ersatzlos fortfallen, da die Gefangenen nicht dazu da sind, den Strafvollzugsbediensteten private Vorteile durch billige Arbeitsleistung zu verschaffen.

h) Zur Erleichterung der Resozialisierung sind — entsprechend den Empfehlungen der Vereinten Nationen — halboffene und offene Anstalten zu schaffen. Der offene Strafvollzug sollte auf die größtmögliche Zahl der Gefangenen ausgedehnt werden. In Hessen ist mit dem Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt/Main ein erster Anfang schon gemacht. Für die psychotherapeutische Behandlung und für die Sicherungsverwahrung sind besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

In der Sicherungsanstalt hat sich der Vollzug auf die Freiheitsentziehung unter Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise des Verwahrten zu beschränken.

j) Im Bereich des Strafregisterwesens kann das Land Hessen durch Bewilligung von Straftilgung und Beschränkung der Auskunft über Vorstrafen einen Beitrag zur Resozialisierung der Haftentlassenen leisten.

## 2. Die Organisation des Strafvollzugswesens

a) Das Gesetz hat als Voraussetzung für die Einstellung von Strafvollzugsbeamten eine sozial-pädagogische Ausbildung zu fordern. Fortbildungsmöglichkeiten sind vorzusehen. Die Alimentierung der Beamten muß den hohen Anforderungen ihres Berufes entsprechen.

Der Wach- und Sicherheitsdienst ist vom übrigen Vollzugsdienst zu trennen. Die Uniformierung der Beamten ist als Relikt aus obrigkeitstaatlichen Zeiten abzuschaffen.

b) In dem Gesetz sind Vollzugsgerichte vorzusehen, denen außer einem Richter zwei kriminologisch vorgebildete und sachverständige Beisitzer mit Vollzugserfahrung angehören sollten. Diese Vollzugsgerichte sollten zuständig sein für alle Beschwerden der Anstaltsinsassen sowie für die Entscheidung über alle Anträge auf vorzeitige Entlassung. In allen Fällen ist dem Gebot rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 3 GG) Geltung zu verschaffen.

c) Es ist eine selbständige Landesbehörde für Gefangenenwesen zu bilden, die unmittelbar dem Landesjustizminister unterstehen sollte. Ein parlamentarisches Gremium oder eine Art „Ombudsman“ (vgl. Redeker, NJW 1967, S. 1297 ff (1300/

1301)) hat die Mitwirkung der Öffentlichkeit und des Parlaments beim Strafvollzug zu gewährleisten. Der Strafvollzug sollte sich so weit als möglich unter den Augen der Öffentlichkeit vollziehen.

## IV.

Mit einem demokratischen Pressegesetz hat unser Land vor Jahren den anderen Ländern der Bundesrepublik ein Beispiel freier Gesetzgebung gegeben. Bei der Neuordnung des Strafvollzuges sollte der Hessische Landtag abermals moderne Maßstäbe setzen. In Anbetracht der hohen Rückfallquote beim derzeitigen Strafvollzug, die für die Öffentlichkeit große Gefahren und Verluste mit sich bringt und den gesamten Justizapparat mit hohen, unnötigen Kosten belastet, und nicht zuletzt im Interesse derjenigen Staatsbürger, die — aus welchen Gründen immer — mit dem Gesetz in Konflikt geraten, darf der Hessische Landtag nicht länger zögern, sich der Neuordnung des Strafvollzuges anzunehmen.

An der Gestaltung des Strafvollzuges läßt sich in ganz besonderem Maße ablesen, wie hoch in einem Staate die Menschlichkeit veranschlagt wird.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb hiermit den Hessischen Landtag, sobald als möglich ein Hessisches Strafvollzugsgesetz zu erarbeiten und zu beschließen.

*Heinrich Herzog* für den Ortsverband Kassel, *Hans-Joachim Doerr* für den Ortsverband Hanau, *Peter Ritzkowski* für den Ortsverband Darmstadt, *Rütger Schäfer* für den Ortsverband Marburg, *Klaus Scheunemann* für den Ortsverband Frankfurt/Main, *Dr. Karl-Georg Zinn* für den Ortsverband Wiesbaden.

## Sittenklausel im Filmförderungsgesetz?

Ein HU-Appell an den Bundestag, sie zu streichen

(vg) *Der Ausschuß für Kulturpolitik, Wissenschaft und Publizistik im Bundestag berät über den Entwurf eines Filmförderungsgesetzes. Der Entwurf enthält einen Paragraphen, durch den Filme, die „das sittliche und religiöse Gefühl verletzen“, von einer staatlichen Förderung ausgeschlossen werden sollen. Die HU hat an die Ausschußmitglieder einen von 35 Persönlichkeiten unterzeichneten Appell gerichtet, diesem Versuch, eine mittelbare Zensur einzuführen, die Zustimmung zu verweigern.*

Sehr verehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Sie haben demnächst über den Entwurf eines Filmförderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache V/1545) zu befinden. § 7, Ziff. 5 dieses Entwurfs schließt Filme von der staatlichen Förderung aus, die „das sittliche und religiöse Gefühl verletzen“. Diese Verletzung „des sittlichen oder religiösen Gefühls“ soll eine Kommission aus Vertretern von Bundestag und Bundesregierung, Kirchen und Filmwirtschaft feststellen. Die Kommission könnte nicht nur Filme von der Förderung ausschließen, sondern sogar von Produzenten die Förderungsmittel zurückfordern, wenn der betreffende Film nachträglich für sittenwidrig befunden wird.

Die unterzeichnenden Vertreter des künstlerischen und wis-